



Stadtverwaltung Pfullendorf Postfach 1280 88618 Pfullendorf

Mit öffentlicher Bekanntmachung im amtl. Mitteilungsblatt und Internet

An die
Damen und Herren
Bauherren und Entwurfsverfasser

FACHBEREICH II	
Abteilung	Baurechtsamt
Sachbearbeitung	Martin Blok
Tel.-Durchwahl	(0 75 52) 25 – 15 12
Telefax	(0 75 52) 93 – 11 27
Aktenzeichen	632.201
Datum	25.04.2024

Erste Änderung der Allgemeinverfügung über die digitale Einreichung von Bauanträgen und Bauvorlagen gemäß § 53 Abs. 1, Abs. 2 LBO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 LBOVVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgende benutzungsregelnde

Allgemeinverfügung:

1.

Es wird festgestellt, dass die Stadt Pfullendorf untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 17 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und untere Baurechtsbehörde im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald ist.

2.

Bauherren und Entwurfsverfassern wird aufgegeben, sofern diese sich dazu entscheiden, Anträge auf Bauvorbescheid, Bauanträge und Bauvorlagen elektronisch in Textform gemäß §§ 53 Abs. 1, Abs. 2 LBO, 3 Abs. 2 S. 1 LBOVVO bei der Stadt Pfullendorf einzureichen, dies ab dem 01.01.2025 ausschließlich über die Online-Plattform „**Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg**“ (ViBA BW) zu unternehmen und es zu unterlassen, einfache E-Mails mit Anhängen an die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf im Rahmen der Antragstellung zu übersenden.

3.

Sofern ein Fall von § 54 Abs. 1 S. 2, S. 3 LBO (Nachbesserungsfall) vorliegt, lässt es die untere Baurechtsbehörde den Bauherren und Entwurfsverfassern nach, einzelne Bauvorla-

gen auch mit einfacher E-Mail mit Anhang an die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf zu übersenden.

4.

Die Entscheidung wird mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

5.

Es wird darauf hingewiesen, dass per einfacher E-Mail eingereichte Anträge auf Bauvorbescheid und Bauanträge mit Bauvorlagen durch förmlichen gebührenpflichtigen Bescheid als unzulässig zurückgewiesen werden können.

Begründung:

I.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 21.04.1997 die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pfullendorf mit den Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald mit Wirkung zum 01.07.1997 zur unteren Verwaltungsbehörde erklärt. Dies wurde am 21.05.1997 öffentlich im Gesetzblatt von Baden-Württemberg (GBl. 1997, S. 206) bekannt gemacht.

Die Stadt Pfullendorf ist untere Baurechts- und untere Denkmalschutzbehörde. Dies ergibt sich auch aus dem Verzeichnis der unteren Baurechtsbehörden und der unteren Denkmalschutzbehörden in Baden-Württemberg mit Stand vom 01.08.2019 (S. 13).

II.

1.

Rechtsgrundlage der ersten Änderung der Allgemeinverfügung ist ein konkludent ausgeübter Teilwiderruf. Die Allgemeinverfügung vom 29.12.2022 erging in Ziff. 4 der Entscheidungsformel mit einem Widerrufsvorbehalt als Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG. Dies ermöglicht nachträgliche Korrekturen des Bescheids (Kopp/Ramsauer, LVwVfG, 17. Aufl. (2016), § 36 Rn. 62 f.).

Hilfsweise ist eine teilweise Erledigung gem. § 43 Abs. 2 LVwVfG der Allgemeinverfügung vom 29.12.2022 eingetreten, indem es die geänderte Landesbauordnung vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) zum 25.11.2023 in Kraft trat.

2.

Rechtsgrundlage der Entscheidung zu Ziffer 2 ist § 3 Abs. 2 S. 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). § 3 Abs. 3 LBOVVO hat den folgenden Wortlaut:

„Bauanträge und Bauvorlagen sind elektronisch in Textform in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln. Die Baurechtsbehörde kann andere dauerhaft archivierbare Dateiformate, die Inhalte zuverlässig wiedergeben und keine externen Inhalte einbeziehen, zulassen sowie Übermittlungswege vorgeben; sie kann verlangen, dass Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr benannten Online-dienst einzureichen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Anträge und Bauvor-

lagen nach Maßgabe des § 77 Absatz 5 LBO in nicht elektronischer Textform eingereicht werden.“.

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 HS. 2 LBOVVO können die unteren Baurechtsbehörden verlangen, dass Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr benannten Onlinedienst einzureichen sind. Dies ist die Onlineplattform „ViBa BW“, an welche auch die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf angeknüpft ist.

Das Ermessen (§ 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Entscheidung begründet sich insbesondere wie folgt:

Die untere Baurechtsbehörde will mit der Allgemeinverfügung die gesetzlich bestehenden Rahmenbedingungen weiter konkretisieren.

Die Übersendung von einfachen E-Mails birgt Risiken. Sie können insbesondere auch zur Verbreitung von Schadsoftware eingesetzt werden.

Auch im benachbarten Bundesland Bayern ist die digitale Bauantragstellung zwischenzeitlich möglich. Hier kann die Bauantragstellung jedoch nur durch einen vorlageberechtigten Entwurfsverfasser erfolgen, der über das sog. Bayern-Portal einmalig eine ID beantragen kann. Das Land Baden-Württemberg zeigt sich hier offener.

III.

Die Entscheidung zu Ziff. 3 ist im Zusammenhang mit der Entscheidung zu Ziff. 2 zu verstehen, hat insofern dieselbe Rechtsgrundlage (§ 3 Abs. 2 S. 2 LBOVVO), soll aber eine Ausnahme hiervon sein, welche aus Praktikabilitätsgründen ergeht. Durch Übermittlung einzelner nachgebesserter Bauvorlagen im PDF-Format ist das Risiko nicht derart hoch wie bei der Übersendung eines ZIP-Ordners mit darin enthaltenen Einzeldateien, die erst daraus extrahiert werden müssen. Außerdem können aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf das Gesamtvorhaben oder den Bauantrag aus einzelnen Planunterlagen gemacht werden.

IV.

Da § 3 Abs. 2 S. 2 LBOVVO den Baurechtsbehörden ein Ermessen einräumt, findet § 36 Abs. 2 LVwVfG Anwendung. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG. Die Nebenbestimmung soll insbesondere sicherstellen, dass falls die Stadt Pfullendorf die Eigenschaften in Ziff. 1 der Entscheidung je verliert, ein weiterer, einfacher Aufhebungsgrund für die Allgemeinverfügung existiert. Außerdem soll so weiteren Gesetzesänderungen begegnet werden können.

V.

Die Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt und wird in § 35 S. 2 LVwVfG definiert: „*Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.*“. Die Merkmale der

Vorschrift liegen hier vor. Die untere Baurechtsbehörde will die Benutzung einer Sache – hier: die Steuerung der digitalen Bauantragstellung – durch die Allgemeinheit regeln.

Weitere Begründungen bleiben vorbehalten. Auf § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LVwVfG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Pfullendorf, mit Sitz in Pfullendorf (Kirchplatz 1, 88630 Pfullendorf) Widerspruch erhoben werden.

Freundliche Grüße



Nadine Rade
Fachbereichsleiterin
Bauverwaltung / Baurechtsamt

